

Gemeindeordnung

der

Gemeinde Beromünster

vom 7. Januar 2008

Gestützt auf § 70 der Kantonsverfassung und auf die §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeinde Beromünster folgende Gemeindeordnung:

Vorbemerkungen	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
Art. 2 Funktion der Gemeinde	4
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	5
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7 Information, Kommunikation	6
II. Stimmberechtigte	6
Art. 8 Stimmrecht	6
Art. 9 Petitionsrecht	6
Art. 10 Gemeindeinitiative	6
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 12 Befugnisse der Stimmberechtigten	7
Art. 13 Politische Planung	7
Art. 14 Wahlen	7
Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse	8
Art. 16 Finanzgeschäfte	8
Art. 17 Weitere Sachentscheidungen	8
Art. 18 Kontrolle und Steuerung	8
Art. 19 Orientierungsversammlung	8
Art. 20 Einberufung der Orientierungsversammlung	9
Art. 21 Durchführung der Orientierungsversammlung	9
IV. Gemeinderat	9
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
Art. 23 Funktion des Gemeinderats	10
Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
Art. 25 Gemeindeverwaltung	10
Art. 25a Verwaltungsleitungsteam	11
Art. 26 Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin	11
Art. 26a Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	11
V. Weitere Organe	11
Art. 27 Bildungskommission	11
Art. 28 Revisionsstelle	12
Art. 29 Controllingkommission	12
Art. 30 Bürgerrechtskommission	12
Art. 31 Urnenbüro	12
Art. 32 Weitere Kommissionen	12
VI. Finanzhaushalt	13
Art. 33 Grundsätze	13
Art. 34	

Art. 35 Verfahren beim Budget.....	13
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	13
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 37 In-Kraft-Treten.....	13
Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 29. November 2017	13
Art. 39 Übergangsbestimmungen	13

Vorbemerkungen

¹ Soweit keine Regelung in der Gemeindeordnung enthalten ist, gelten die übergeordneten Bestimmungen des kantonalen Rechts.

2

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Beromünster ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Wappen der Gemeinde Beromünster weist auf rotem Grund einen gelben Schrägbalken von rechts oben nach links unten auf.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
 - c. handeln zielgruppenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe

- ¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:
- a. Stimmberechtigte;
 - b. Gemeinderat;
 - c. Revisionsstelle;
 - d. Bürgerrechtskommission;
 - e. Controllingkommission;
 - f. Bildungskommission;
 - g. Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission, der Controllingkommission, der Bildungskommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre.
- ² Die externe Revisionsstelle wird alle 2 Jahre bestimmt.
- ³ Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August des gleichen Jahres. Die Amtsdauer der weiteren Organe beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.
- ⁴ Für die Mitglieder des Gemeinderates, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission und der Controllingkommission gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden. Ein während der Amtsdauer erfolgter Amtsantritt wird für die Berechnung der Amtszeit nicht mitgezählt.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Anstellung bei der Gemeinde Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Kommissionsmitglied (Art. 4 lit. d – g)
Controllingkommission	Gemeinderat Anstellung bei der Gemeinde Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Bildungskommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeinderat	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission Bildungskommission mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates Anstellung bei der Gemeinde (ohne Schulen) Rektor oder Rektorin, Schulleitung
Bildungskommission	Anstellung im Bereich Bildung bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission

Art. 7 Information, Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die offizielle Anschlagstelle beim Gemeindehaus Beromünster.
- ³ Die Geschäfte und Beschlüsse gemäss Absatz 1 werden nach Möglichkeit im Anzeiger Michelsamt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Beromünster publiziert.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 6 Monaten beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden;
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.

- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Befugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

² Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.

³ Die Stimmberechtigten befinden über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne. Die Kenntnisnahmen von Planungs- und Kontrollberichten erfolgen an Orientierungsversammlungen.

Art. 13 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Art. 14 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
- c. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission;
- d. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission;
- e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren. Anstelle des ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei Neuwahl des Gemeinderats, die stille Wahl zulässig.

Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Stimmberechtigten fassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, soweit der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

Art. 16 Finanzgeschäfte

Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1'000'000 Franken durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 17 Weitere Sachentscheidungen

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;
- b. Bestimmung der externen Revisionsstelle.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

Art. 19 Orientierungsversammlung

¹ Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Kenntnisnahme von Planungsberichten
- f. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Wahl- und Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindefragen.

³ Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

⁴ An den Orientierungsversammlungen werden keine Abstimmungen durchgeführt und keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.

Art. 20 Einberufung der Orientierungsversammlung

¹ Die Orientierungsversammlungen finden wie folgt statt:

- a. Ordentliche Orientierungsversammlung (Budget und Rechnung gemäss Art. 35 ff.);
- b. Weitere Orientierungsversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat lädt zur Orientierungsversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Orientierungsversammlung sowie Liste der zu behandelnden Themen;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7);
- c. Auflage der Akten zu den relevanten Themen bei der Gemeindeverwaltung.

³ Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat bis 12 Tage vor Durchführung der Orientierungsversammlung schriftlich Fragen zukommen lassen, welche dann an der Versammlung vom Gemeinderat beantwortet werden.

Art. 21 Durchführung der Orientierungsversammlung

¹ Die Orientierungsversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet. Die zuständigen Gemeindevertreter erläutern die Vorlagen und beantworten spontane und zuvor eingereichte Fragen.

² Die Stimmberechtigten können zu den Vorlagen Stellungnahmen, Anregungen, Kritik, Wünsche usw. anbringen.

³ Über die Orientierungsversammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem die wichtigsten Voten als nicht rechtsverbindliche Meinungsäusserungen der Stimmberechtigten zuhanden des Gemeinderates festgehalten werden. Die Stimmberechtigten können die Nennung ihrer Personendaten zu ihrem Votum im Protokoll ausdrücklich untersagen. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Protokoll der Orientierungsversammlung nehmen. Es wird auf der Website der Gemeinde Beromünster veröffentlicht.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern. Das Gesamtpensum beträgt im Maximum 150 Stellenprozente. Grundsätzlich sind die Pensen gleich hoch. Der Gemeinderat berücksichtigt jedoch bei der Festlegung der Pensen den voraussichtlichen Aufwand für die Arbeit im Kollegium, im Ressort und für die Repräsentation.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung;

- e. ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Referendum der Gemeinden gemäss Kantonsverfassung) zu ergreifen.

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das strategische Führungsorgan. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er stellt die notwendigen strategischen Rahmenbedingungen sicher, damit das Verwaltungsleitungsteam seine Verantwortung der operativen Verwaltungsführung optimal wahrnehmen kann.
- ² Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat hat die Führungsverantwortung der Gemeindeverwaltung. Er
 - a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
 - b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest und kontrolliert deren Einhaltung;
 - c. wählt und führt den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin;
 - d. wählt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin;
 - e. wählt die Bereichsleitenden.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
 - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten;
 - c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00;
 - d. gebundene Ausgaben.

Art. 25 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Organisationsverordnung weist dem Verwaltungsleitungsteam, dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin, den Bereichsleitenden und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Das Verwaltungsleitungsteam, der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin, der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, die Bereichsleitenden und die Vorstehenden der anderen Organisationseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- ² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, publikumsfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 25a Verwaltungsleitungsteam

¹ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin, der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sowie die Bereichsleitenden bilden das Verwaltungsleitungsteam.

² Das Verwaltungsleitungsteam

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats;
- b. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

Art. 26 Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin

¹ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie ist Verbindungsglied zwischen operativer und strategischer Ebene und verantwortet eine vorausschauende operative Führung.

⁴ Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

Art. 26a Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie ist für die Protokollführung im Gemeinderat und an den Orientierungsversammlungen verantwortlich.

⁴ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁵ Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

⁶ Die Funktion des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin übertragen werden.

V. Weitere Organe**Art. 27 Bildungskommission**

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Schulleitung (Rektor oder Rektorin) nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

³ Die Bildungskommission hat Entscheidungskompetenz im Sinn von § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG). Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach dem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG).

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung der Bildungskommission Beromünster.

Art. 28 Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 29 Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder der Präsidentin und aus weiteren vier Mitgliedern.
- ² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan, und das Budget mit dem Steuerfuss, auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
 - b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung der Controllingkommission Beromünster.

Art. 30 Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren acht Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.
- ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- ³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht;
 - b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen;
 - c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen;
 - d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen, für welche er angemessene Anforderungs- und Aufgabenprofile sicherstellt.

VI. Finanzhaushalt

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² ...

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34

...

Art. 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten über das Budget mit dem Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission rechtzeitig die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen rechtzeitig.

³ Bis zum 30. Juni beschliessen die Stimmberechtigten über den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 In-Kraft-Treten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 29. November 2017

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat passt innert 2 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung sämtliche Reglemente an die neue Gemeindeordnung an.

² Die Stimmberechtigten haben innert 4 Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen über die Anpassungen in den Reglementen zu befinden.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Januar 2008 / rev. 29. November 2017 / rev. 13. Juni 2019 / rev. 13. April 2022.

Beschluss Teilrevision durch die Stimmberechtigten am 12. März 2023.

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident:
Ignaz Suter

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Bucher